

Adresse: Entega Vertrieb GmbH & Co KG  
Frankfurter Str. 100  
**64293 Darmstadt**

Betr.: Vorsorgliche Rückforderung und Einspruch gegen Abrechnungen

Bezug: Unzulässige Preisspaltung zwischen Entega und E-Ben  
Siehe Urteil vom 26.01.2010  
Oberlandesgericht Frankfurt am Main  
Aktenzeichen: 11 U 12/07 (Kart) und 11 U 13/07 (Kart)

Kunden – Nr. \_\_\_\_\_

Zähler – Nr. \_\_\_\_\_

Gegen die seit 01. Oktober 2006 erhobenen Preise für Gas-Abnahme erhebe/n ich/wir vorsorglich Widerspruch wegen Preisspaltung zwischen Ihren Tarifen und denen Ihres Tochter-Unternehmens e-ben.

Ich/wir fordere/n die Rückerstattung der Differenz zwischen dem höheren Entega-Tarif und dem deutlich niedrigeren Ihrer Tochter e-ben ab dem genannten Zeitpunkt.

Meine/unsere zukünftigen Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt.  
Die aus dem Urteil folgenden Ansprüche gegenüber Ihnen behalte ich mir vor.

Ich/wir bitte/n um Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift/en.